OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-770025/2/BP/CK

Datum:
Linz, 19. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M E A K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T L, x, x, betreffend die geltend gemachte Säumigkeit des Magistrats Steyr bei der Erledigung eines Antrags auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Am 19. Februar 2018 stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bei der österreichischen Botschaft in K einen Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“. Dieser ging am 27. Februar 2018 beim Amt der Oö. Landesregierung und am 27. März 2018 beim Magistrat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) ein.

I.2. Mit Schriftsatz vom 28. Jänner 2019, welcher am selben Tag bei der belangten Behörde einlangte, erhob der Bf Säumnisbeschwerde, in welcher er den Antrag stellte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst erkennen und dem Antrag auf Erteilung der beantragten Aufenthaltsbewilligung stattgeben. Begründend führte der Bf aus, dass die belangte Behörde den Antrag innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist nicht erledigt habe und daher säumig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 9. April 2019, eingelangt am 12. April 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig ableiten ließ. Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen, da die Säumnisbeschwerde abzuweisen ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 19. Februar 2018 stellte der Bf bei der österreichischen Botschaft in K einen Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“. Dieser ging am 27. Februar 2018 beim Amt der Oö. Landesregierung und am 27. März 2018 bei der belangten Behörde ein.

Am 9. April 2018 übermittelte die belangte Behörde der österreichischen Botschaft in K per E-Mail einen Verbesserungsauftrag. Es wurde um die Durchführung eines Interviews mit dem Bf gebeten, wodurch geklärt werden sollte, von welchen finanziellen Mitteln der Bf in Ä lebe und woher die angegebenen Ersparnisse des Bf in Höhe von 255.342 EGP stammen würden.

Am 24. April 2018 teilte die belangte Behörde dem Bf selbst per E-Mail mit, dass hinsichtlich seines Antrages noch einige Dinge zu klären wären, die österreichische Botschaft in K Bescheid wüsste und er mit dieser Kontakt aufnehmen solle.

Am 3. Mai 2018 teilte der Bf der belangten Behörde nach seinem Termin bei der österreichischen Botschaft in K per E-Mail mit, dass 210.000 EGP der angegebenen Ersparnisse von seinem über fünf Jahre gesparten Gehalt und die restlichen 70.000 EGP von seinem Vater stammen würden.

Am 8. Mai 2018 übermittelte die österreichische Botschaft in K der belangten Behörde per E-Mail die Stellungnahme des Bf. Darin bestätigte er, dass er das Geld auf seinem Konto bei der ägyptischen Nationalbank auf legale Weise erhalten habe. Er habe von seinem Vater 250.000 EGP erhalten, da dieser ein Stück Ackerland zu einem Preis von 650.000 EGP verkauft habe.

Am 13. Juni 2018 teilte die belangte Behörde dem Bf nach einer von diesem an sie gerichteten E-Mail am 12. Juni 2018 mit, dass der Überweisungsbetrag des Vaters in Höhe von 250.000 EGP nicht ersichtlich und darüber hinaus nicht nachvollziehbar sei, aus welcher Geldquelle die monatlichen Beträge auf das Konto des Bf überwiesen worden seien. Es sei eine notarielle Bestätigung des Vaters des Bf bezüglich der Überweisung aus dem Verkauf des Ackerlandes notwendig bzw. ein Nachweis, womit der Bf seinen Lebensunterhalt bestreite.

Am 27. August 2018 richtete die belangte Behörde eine E-Mail an den Bf, welcher zuvor am selben Tag die belangte Behörde kontaktiert hatte, worin ihm mitgeteilt wurde, dass noch kein aktueller Zulassungsbescheid übermittelt worden sei. In seiner E-Mail hatte der Bf auch darauf hingewiesen, dass er von der Universität Linz einen Zulassungsbescheid ausgestellt bekommen habe, der der belangten Behörde von der Universität übermittelt werden würde (der ggst. Bescheid ist mit 21. August 2018 datiert).

Am 4. September 2018 teilte die belangte Behörde der österreichischen Botschaft in K mit, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens Zweifel am tatsächlichen Vorliegen der Universitätsreife des Bf aufgetreten seien und ersuchte diese, durch ein persönliches Interview mit dem Bf die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Zeugnisse zu überprüfen.

Nach der erneuten Nachfrage des Bf bei der belangten Behörde am 11. September 2018, ob ihm der Aufenthaltstitel erteilt worden sei, teilte diese dem Bf am selben Tag mit, dass er sich an die österreichische Botschaft in K wegen einer Terminvereinbarung wenden solle.

Am 7. Oktober 2018 übermittelte die österreichische Botschaft in K der belangten Behörde das mit dem Bf durchgeführte Interview.

Nach der Mitteilung des Bf an die belangte Behörde am 22. Oktober 2018, dass dieser über den Status seines Aufenthaltstitels besorgt sei, teilte diese dem Bf

noch am selben Tag mit, dass sie aufgrund des Interviews beabsichtige, seinen Antrag abzulehnen.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 verständigte die belangte Behörde den Bf im Wege der österreichischen Botschaft in K vom Ergebnis der Beweisaufnahme und räumte ihm eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur schriftlichen Stellungnahme ein. Sie beabsichtige den Antrag wegen folgender Ungereimtheiten abzulehnen: falsches Geburtsdatum beim Antrag; der Bf könne sich nicht mehr an Inhalte seines Studiums an der Handelsfakultät der E S erinnern; der Bf habe in Englisch maturiert, habe allerdings im Rahmen des Interviews kein einziges Wort auf Englisch sprechen können; der Bf habe keine einfachen mathematischen Rechenbeispiele lösen können; der Bf habe zu seinen Maturafächern „Philosophie und Logik“ keinerlei Erinnerung mehr.

Am 30. Oktober 2018 teilte die belangte Behörde diese Ergebnisse der Johannes Kepler Universität Linz mit, worauf diese antwortete, dass die Rechtsabteilung die weitere Vorgangsweise festlegen und den Fall bearbeiten werde.

Mit Schriftsatz vom 28. Jänner 2019, bei der belangten Behörde am selben Tag eingegangen, brachte der Bf durch seine anwaltliche Vertretung Säumnisbeschwerde ein.

Nach mehreren Urgenzen bzw. schriftlichen Anfragen der belangten Behörde an die Johannes Kepler Universität Linz teilte diese der belangten Behörde am 4. April 2019 mit, dass hinsichtlich der Zulassung des Bf zum Studium der Wirtschaftsinformatik ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 69 AVG anhängig sei.

Die belangte Behörde hat mittlerweile das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens bei der Johannes Kepler Universität ausgesetzt.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere

Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Abs. 2 leg cit werden in die Frist nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

III.2. Da der Antrag des Bf am 19. Februar 2018 bei der österreichischen Botschaft in K abgegeben und die am 28. Jänner 2019 bei der belangten Behörde eingegangene Säumnisbeschwerde unbestritten nach Ablauf der sechsmonatigen Frist im Sinne des § 8 Abs. 1 VwGVG erhoben wurde, ist die eingebrachte Säumnisbeschwerde zulässig.

III.3. Zweck des Rechtsbehelfes der Säumnisbeschwerde ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache zu erlangen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde bereits ausgesprochen, dass der Begriff des Verschuldens der Behörde nicht im Sinn eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen ist, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war. Ein überwiegendes Verschulden der Behörde liegt vor, wenn diese die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (VwGH 14.9.2016, Ra 2016/18/0127).

III.4. Zunächst hat die belangte Behörde im Rahmen des bei ihr anhängigen Verfahrens bezüglich Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ der österreichischen Botschaft in K zeitnahe zum Einlangen des Antrags des Bf einen Verbesserungsauftrag übermittelt, woraufhin diese ein Interview mit dem Bf durchführte. Darauf folgten mehrere Schriftwechsel zwischen der belangten Behörde und dem Bf. Wenn der Bf die Behörde kontaktierte, so antwortete diese meist noch am selben Tag. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die unterschiedlichen Angaben des Bf zum Nachweis seiner finanziellen Absicherung bis dato von ihm nicht aufgeklärt und schon gar nicht notariell bestätigt wurden, weshalb diese rechtliche Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels vom Bf als nicht abschließend erfüllt angesehen werden kann.

Der Zulassungsbescheid der Johannes Kepler Universität (hinsichtlich dessen nunmehr ein Wiederaufnahmeverfahren anhängig ist), welcher eine zwingende

Voraussetzung für die Erteilung des vom Bf gewünschten Aufenthaltstitels darstellt, ist mit 21. August 2018 datiert, wodurch der belangten Behörde bis zur Übermittlung dieses Bescheides an sie (jedenfalls sechs Monate nach Antragseinbringung) die Hände gebunden waren. Aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der im Zuge dessen aufgekommenen Zweifel am tatsächlichen Vorliegen der Universitätsreife des Bf bat die belangte Behörde die österreichische Botschaft in K um Durchführung eines weiteren Interviews mit dem Bf. Die Ergebnisse dieses Interviews wurden am 7. Oktober 2018 an die belangte Behörde gesendet, woraufhin diese den Bf unverzüglich vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigte und ihm eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur schriftlichen Stellungnahme einräumte. Umgehend verständigte die belangte Behörde die im Rahmen der Zulassung zum Studium davon ebenfalls betroffene Johannes Kepler Universität über diese Ergebnisse, woraufhin diese antwortete, dass die Rechtsabteilung die weitere Vorgangsweise (Wiederaufnahmeverfahren) festlegen und den Fall bearbeiten werde. Da die Zulassung zum Studium eine Vorfrage für das Verfahren vor der belangten Behörde darstellt und die dafür zuständige Johannes Kepler Universität zu erkennen gab, dass sie diesen Fall bearbeiten werde, kann das Abwarten der Behörde jedenfalls nicht als grundlos bezeichnet werden. Nach mehrmaliger Urgenz seitens der belangten Behörde teilte die Johannes Kepler Universität dieser am 4. April 2019 mit, dass betreffend den Bf ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 69 AVG anhängig sei.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die belangte Behörde die notwendigen Verfahrenshandlungen durchwegs zeitnahe und kontinuierlich gesetzt hat. Zudem ist die belangte Behörde vom Handeln der für die Zulassung des Bf zum Studium zuständigen Johannes Kepler Universität abhängig, weshalb sie in zeitlicher Hinsicht bis zur Übermittlung der Unterlagen bzw. der notwendigen Informationen neben den ohnehin erfolgten Urgenzen nicht verfahrensbeschleunigend tätig werden konnte. Nunmehr hat die belangte Behörde aufgrund der Verständigung der Johannes Kepler Universität über die Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens ihr Verfahren ausgesetzt bis diese Vorfrage abschließend geklärt ist.

III.5. Die dargelegte Verzögerung ist im Ergebnis somit nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen (VwGH 14.9.2016, Ra 2016/18/0127). Aus diesem Grund war die Beschwerde gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz VwGVG abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree